

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	8 (1900)
Heft:	7
Artikel:	Das Rote Kreuz in Südafrika
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-545194

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Klassen wie oben erwähnt) und bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit kostenfreie Verpflegung und Behandlung nebst Gradsold, so lange der betreffende Dienstanlass dauert, nach Ablauf dieses Dienstes, während 30 Tagen, über die freie Verpflegung und Behandlung hinaus, ein tägliches Krankengeld von 3 Fr. für Unteroffiziere und Soldaten und von 5 Fr. für Offiziere, endlich nach Ablauf der 30 Tage ein wöchentlich auszurichtendes Krankengeld bis auf 70 Prozent, in besonders schweren Fällen bis auf 100 Prozent des Tagesverdienstes.

Ein zweiter bedeutender Vorteil der Militärversicherung besteht darin, daß in dieselbe bedeutend mehr Personenkategorien eingeschlossen sind, als dies nach dem Pensionsgesetz zulässig ist, welches seine Leistungen ausschließlich auf Wehrpflichtige beschränkte, während die Militärversicherung unter anderen auch den freiwilligen Schießvereinen und dem militärischen Vorunterricht zu gute kommt.

Im Falle der Gesetzesannahme tritt das Pensionsgesetz außer Kraft und ebenso die Beschlüsse betreffend die gegenwärtig noch bestehende Militär-Unfallversicherung. Die Aufhebung dieser letzteren ist als ein großes Glück zu betrachten, da diese Militär-Unfallversicherung ungleiches Recht für dienstlich geschädigte Wehrmänner geschaffen hat, wie aus nachfolgenden zwei angenommenen Beispielen hervorgeht:

1. Zwei Kameraden aus einer Rekrutenschule liegen im Spital; Rekrut A leidet an einer im Dienste erworbenen Lungenentzündung; Rekrut B hat sich beim Hindernisturnen den Unterschenkel gebrochen. Für beide zahlt der Bund natürlich die Spitalkosten. Beim Austritt aus dem Spital bezahlt Rekrut A, welcher nur an einer Lungenentzündung litt, per Spitaltag 50 Cts. Rekrutensold, Rekrut B dagegen, weil er unter viel interessanteren Umständen dienstlich verunglückte, zum Rekrutensold von 50 Cts. noch eine tägliche Unfallschädigung von 3 Franken.

2. Während eines Batterie-Wiederholungskurses sterben zwei Soldaten, nach Annahme beide Familienväter, die Hinterlassenen beider ohne Subsistenzmittel. Für die Witwen und die Kinder beträgt das Pensionsmaximum je 650 Fr. jährlich und gelangt zur Ausrichtung. Der eine der beiden Soldaten starb an einem dienstlich acquirierten Unterleibstypus, der andere an Schädelbruch. Die Hinterbliebenen des erstgenannten Soldaten müssen sich mit der kargen Pension begnügen, diejenigen des Verunglückten erhalten unbeschadet der Pension aus der Militär-Unfallversicherung eine Versalzulage von 3000 Franken.

Solche Ungerechtigkeiten, wonach die Entschädigungen nicht nach Maßgabe der Familien- und Erwerbsverhältnisse berechnet werden, sondern nach der mehr oder minder interessanten Schädigungsart, kommen tatsächlich vor, und ihnen wird die neue Militärversicherung, welche dienstlich Erkrankte und dienstlich Verunglückte gleichmäßig bedenkt, den Riegel stoßen.

Die Finanzierung der neuen Versicherung geschieht nach dem sogenannten Kapitaldeckungsverfahren. Außer den Jahreskosten, welche jeweils durch das Budget festgesetzt werden, ist alljährlich ein Zufluss von einer halben Million Franken in den Invalidenfonds einzurichten; zuzüglich der Zinsen und des schon jetzt vorhandenen Invalidenfonds soll letzterer auf eine Höhe gebracht werden, welche auch den voraussichtlichen Kriegsanforderungen entsprechen wird, während die jetzigen Fonds hiefür bei weitem nicht hinreichen würden.



Das Rote Kreuz in Südafrika.

„Wie geht es den Schweizerärzten bei den Buren? Was schreiben die Herren, welche nach dem Kriegsschauplatz abgegangen sind? Wo sind sie etabliert? Haben sie viel Arbeit?“ So und ähnlich lauteten seit zwei Wochen zahllose Fragen, die an den Schreiber dieses gerichtet wurden. Aus allen sprach das Interesse an der Unternehmung des Roten Kreuzes und zeigte sich die Spannung, mit der im Schweizervolk die Nachrichten unserer Delegierten auf dem Kriegsschauplatz erwartet werden. Leider konnten und können diese Fragen entweder gar nicht oder nur ganz uneinlässlich beantwortet werden, denn detaillierte Berichte der Herren Ärzte sind noch nicht eingetroffen und können von Transvaal aus überhaupt allerfrühestens vom 15.—20. April eintreffen. Man rechnet bei uns viel zu wenig mit den enormen Distanzen zwischen Europa und dem Kriegsschauplatz und denkt nicht an die Schwierigkeiten, welche in Kriegszeiten oft einem regelmäßigen Postverkehr sich in den Weg

stellen. Ein Brief braucht bei glatter Spedition von Prätoria nach der Schweiz 5 Wochen, und da können unsere Leser selber ausrechnen, wie lange es noch dauern muß, bis die ersten detaillierten Mitteilungen unserer Ärzte, die am 6. März erst in Prätoria angelangt sind, eintreffen. Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß die Herren erst schreiben können, wenn sie etwas Bestimmtes über ihre Verwendung, Thätigkeit &c. zu melden haben, und da können leicht noch 1—2 weitere Wochen dazu kommen. Aus einem uns zur Einsicht mitgeteilten Privatbrief aus Zanzibar und aus einer an uns gerichteten Ansichtspostkarte aus Dar-es-Salaam entnehmen wir, daß die Herren gesund und wohl sind, bei erträglicher Temperatur die wechselvollen und interessanten Reisebilder der afrikanischen Ostküste genießen und mit Zuversicht und Interesse ihrer Aufgabe entgegen gehen, zu welcher sie die Teilnahme und die Glückwünsche des ganzen Schweizervolkes begleiten.

Das internationale Komitee in Genf richtet unterm 10. März ein Cirkular an sämtliche Rotkreuz-Centralvorstände, in welchem es davon Kenntnis gibt, daß auf seine Veranlassung das portugiesische Rote Kreuz in Laurenzo-Marqués — bekanntlich eine portugiesische Besitzung — eine internationale Agentur für freiwillige Hülfe für die Verwundeten und Kranken des südafrikanischen Krieges eröffnet. Diese Agentur wird gebildet durch einen Delegierten des Rotkreuz-Vorstandes von Lissabon als Präsident und je einen Abgeordneten der Centralkomites von England, Transvaal und Oranje-Freistaat als Mitglieder. Sie hat den Zweck, Geld und Gaben in Natura zu sammeln und in billiger Weise unter die Rotkreuz-Vereine der Kriegführenden zu verteilen, und zwar soll die Verteilung nach Verhältnis der Zahl von Verwundeten erfolgen, die jede Macht in ihren Spitäler zu besorgen hat. Ebenso wird die Agentur sich mit Hülfs- und Dienststofferten befassen, welche ihr von Vereinen des Roten Kreuzes zukommen; sie lehnt es aber ausdrücklich ab, Leute zu plazieren, die nicht in der Lage sind, für ihre berufliche Eignung als Arzt, Wärter oder Wärterin Gewähr zu bieten durch ein besonderes, vom betreffenden Centralverein ausgestelltes und auf den Namen lautendes Zeugnis. Die Agentur wird über ihre Thätigkeit dem portugiesischen Roten Kreuz und durch dieses dem Comité international in Genf Bericht erstatten.

Die Gründung dieser internationalen Agentur — im Jahr 1870/71 bestand für beide kriegführenden Mächte eine solche in Basel und hat ganz außerordentliches geleistet — ist sicher eine sehr verdienstliche und wird namentlich von jenen Staaten gerne benutzt werden, die keine besonderen Missionen auf dem Kriegsschauplatz haben, welche ihrer Sendungen bedürfen und dieselben richtig verwenden können.*)

Das deutsche „Rote Kreuz“ beginnt in seiner Nummer vom 15. März mit dem Abdruck aus dem Berichte des Chefarztes Dr. Mathiolins aus dem Feldlazaret Jacobsdal im Oranje-Freistaat, das bis zur Übergabe von Cronje in Thätigkeit geblieben ist. Wir werden darüber berichten, wenn der Bericht vollständig vorliegt. — Die deutsche Ambulance ist am 6. Dezember in Laurenzo-Marqués angekommen, und erst am 15. März ist das Vereinsorgan im Falle, den ersten Bericht zur allgemeinen Kenntnis bringen zu können. Unsere Leser mögen daraus ersehen, daß die ausführliche Berichterstattung vom Kriegsschauplatz keine so einfache Sache ist und daß auch wir wohl noch einige Zeit auf eingehende Nachrichten warten müssen.

Die dritte Abordnung des deutschen Roten Kreuzes, bestehend aus zwei Ärzten und 5 weiteren Mitgliedern, schifft sich am 29. März in Neapel an Bord des „Herzog“ nach Lorenzo-Marquez ein. Die beiden Ärzte sind Dr. Strehl, Assistent an der Universitätsklinik in Königsberg, und Dr. Stahmer, Assistent an der chirurg. Universitätspoliklinik in Leipzig.



Notes Kreuz und Samariterwesen im bernischen Jura.

Das Schlussexamen des Samariterkurses in St. Immer am Nachmittag des 21. Januar d. J. war eine gewaltige Demonstration für die Samariter- und Rotkreuz-Idee. Im weiten Turnsaale waren über 400 Männer, Frauen, Jünglinge und Töchter beisammen. Die eine Hälfte des Raumes war für das Publikum hergerichtet worden, die andere Hälfte

*) Das portugiesische Centralkomitee teilt unterm 17. März mit, daß die internationale Rotkreuz-Agentur in Laurenzo-Marqués in Bildung begriffen sei, daß sie aber noch nicht funktioniere. Eine spätere Mitteilung wird von der Aufnahme ihrer Thätigkeit Kenntnis geben.